



## MITTEILUNGSVORLAGE

**Federführung:**

FB Sicherheit und Ordnung

VORL.NR. 539/10

**Sachbearbeitung:**

Gerald Winkler  
Richard Schlichczin

**Datum:**

23.11.2010

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt

**Sitzungsdatum**

15.12.2010

**Sitzungsart**

ÖFFENTLICH

**Betreff:**

Durchfahrtsverbot für Lkw in der Solitudeallee und der Hohenzollernstraße

**Bezug:**

Antrag der Freien Wähler-Fraktion 209/10 vom 26.04.2010  
Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 465/08 vom 10.09.2008

**Mitteilung:**

1.) Bericht über das Verkehrsaufkommen und Kontrollen in der Solitudeallee und der Hohenzollernstraße.

Die Ausweitung des seit März 2008 bestehenden Lkw-Nachfahrverbots in der Hohenzollernstraße und der Solitudeallee zum ganztägigen Lkw-Durchfahrtsverbot wurde nach positiver Stellungnahme der Polizeidirektion Ludwigsburg und der betroffenen Nachbarkommune Kornwestheim zum 15.02.2010 eingerichtet, jedoch für den Lieferverkehr frei gegeben. Das bedeutet, dass beide Straßen nur noch von Lieferverkehr und Lkws unter 3,5t befahren werden dürfen. Unter dem Begriff „Lieferverkehr“ versteht man den Lkw-Verkehr, der in den gesperrten Straßen Waren liefert/abholt. Dies muss aus den Ladepapieren ersichtlich sein. Der Durchgangsverkehr ist somit ausgeschlossen.

Vor der Anordnung des ganztägigen Lkw-Fahrverbotes wurde geprüft, ob eine geänderte Wegweisung oder andere Maßnahmen geeigneter wären, den Schutz der Bevölkerung besser zu gewährleisten. Die Einführung der ganztägigen Sperrung für Lkws erschien als das geeignete Mittel und stellt den geringsten Eingriff in den Straßenverkehr dar. Die vorhandenen Umfahrungen sind zumutbar. Das Regierungspräsidium Stuttgart stimmte der Maßnahme gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO i.V.m. VwV-StVO zu § 45, V, Rz 13 zu. Entgegen unserem Antrag, das Lkw-Fahrverbot als Zusatzmaßnahme zum Luftreinhalteplan mit aufzunehmen, wurde die Maßnahme als unabhängig von der Lärm- und Aktionsplanung zum Schutze der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen mit der Maßgabe befürwortet, dass anstelle des von uns beantragten „Anlieger frei“ das Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ Verwendung findet.

Nach Einführung des ganztägigen Lkw-Fahrverbotes, ausgenommen Lieferverkehr, zum 15.02.2010 wurden im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 28. April 2010 durch das Polizeirevier und der Verkehrspolizei Ludwigsburg, der Stadt Kornwestheim und Ludwigsburg bei 88 Schwerpunktkontrollen insgesamt 362 Verstöße festgestellt. Die meisten Verstöße wurden in der Zeit zwischen 12 und 20 Uhr festgestellt.

Bei einer Erhebung der Schwerlastverkehrszahlen mittels Zählplatten in dem Zeitraum vom 29.06. bis zum 05.07.2010 wurde festgestellt, dass werktags in der Solitudeallee täglich noch ca. 350 Fahrzeuge (Schwerlastverkehr) in beide Richtungen fahren. In der Hohenzollernstraße wurde dagegen die Verkehrsdaten nur eine Richtung erhoben, hier wurden werktags zwischen 160 und 220 Fahrzeuge gezählt.

Laut Aussage der Polizeidirektion Ludwigsburg werden die Solitudeallee und die Hohenzollernstraße von Zulieferern der Fa. Dachser und in geringem Maß der Fa. Panalpina befahren. Die meisten bei den Kontrollen befragten Lkw-Fahrer interpretierten das Zusatzschild „Lieferverkehr frei“, als Befugnis zur Durchfahrt zum Industriegebiet Kornwestheim zum Be- oder Entladen. Weiter bemängelten sie die Wegweisung auf Ludwigsburger Gemarkung, die auf das Kornwestheimer Industriegebiet hinweise, sowie auf Kornwestheimer Gemarkung, dass dort die Ausweichroute über die B 27a/Westrandstraße nicht beschildert sei.

Die Straßenverkehrsbehörde bewertet diese Aussagen als Schutzbehauptungen. Von einem Berufskraftfahrer darf mehr als vom „normalen“ Autofahrer erwartet werden, dass bessere Grundkenntnisse der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen vorherrschen, insbesondere die berufsbezogenen Verkehrszeichen sehr genau bekannt sind. Das Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ erfasst ausschließlich den Verkehr, der in dem gesperrten Teil der Strecke eine Liefertätigkeit ausführt. Dies kann zweifelsfrei anhand der Lieferpapiere festgestellt werden.

Die Wegweisung auf Ludwigsburger Gemarkung wurde entsprechend dem Lkw-Durchfahrtsverbot vor dessen Einführung angeglichen und verweist nicht mehr auf das Industriegebiet Nord in Kornwestheim. Auf Kornwestheimer Gemarkung besteht die Wegweisung für den überörtlichen Verkehr über die B 27a/Westrandstraße seit langem. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Kornwestheim hat die vorhandene Wegweisung über die Westrandstraße überprüft und teilte mit, dass diese ausreichend sei.

Die Einhaltung des Lkw-Durchfahrtsverbotes wird durch die Polizei im Rahmen der Streifenförmigkeit weiter überwacht. Am 03.08.2010 fand eine weitere Schwerpunktkontrolle der Polizei und der Stadtverwaltung statt. Hier wurden 6 Verwarnungen ausgesprochen und 2 Verstöße gegen die Kennzeichnungsverordnung (Umweltplakette) zur Anzeige gebracht.

Das Polizeirevier hat nach dem 03.08.2010 im Rahmen der üblichen Streifenförmigkeit weitere Kontrollen durchgeführt. Die Verkehrspolizei führt überwiegend nachts ihre Kontrollen im Rahmen der Streifenförmigkeiten durch.

Die Stadt Kornwestheim hat auf ihrer Gemarkung weiter verschiedene Kontrollen durchgeführt (am 22.09.2010: 3 Verstöße, am 24.09.2010: 4 Verstöße und am 27.09.2010: 9 Verstöße auf der L1143 [Fortförmung zur Hohenzollernstraße], sowie am 10.11.2010 eine Kontrolle in der Solitudeallee, bei der 13 Verstöße gegen das Lkw-Fahrverbot zur Anzeige gebracht wurden).

Der Vollzugsdienst der Stadt Ludwigsburg führt während den regelmäßigen Geschwindigkeitskontrollen in der Solitudeallee und der Hohenzollernstraße auch Kontrollen des Lkw-Fahrverbotes per Handauslösung im Radarwagen durch. Dieses Verfahren ist aufwendig, da anhand der polizeilichen Kennzeichen die Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung herausgesucht werden müssen.

Von Mai bis November fanden 8 Kontrollen in der Solitudeallee statt, wobei 46 Verstöße festgestellt wurden.

## 2.) Information der ansässigen Firmen und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Firmen im genannten Bereich wurden Anfang Februar 2010 über die Einführung des ganztägigen Lkw-Durchfahrtsverbots informiert. Die Öffentlichkeit wurde über eine Pressemitteilung vom 15. Januar 2010 unterrichtet. Die Stadt Kornwestheim hat im selben Maße an der Öffentlichkeitsarbeit mitgewirkt.

Ein Softwarehersteller für Navigationsgeräte wurde über die Einrichtung des gantztägigen Lkw-Durchfahrtsverbots informiert. Leider nutzen viele Berufskraftfahrer Navigationsgeräte aus dem Discounter, die keine Lkw-spezifischen Meldungen/Informationen verarbeiten.

Mit der beabsichtigten Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Ludwigsburg soll ein großräumiges Lkw-Durchfahrtsverbot eingerichtet werden, bei dem der Lieferverkehr innerhalb einer Zone möglich sein wird. Ludwigsburg kann dann zusammen mit Kornwestheim eine Zone bilden. Die Stadt Ludwigsburg hat sich dafür eingesetzt, dass die zusätzlichen Verkehrsbeschränkungen auf der Solitudeallee und der Hohenzollernstraße bestehen bleiben.

### 3.) Ausnahmegenehmigungen.

Die Industrie- und Handelskammer, Bezirkskammer Ludwigsburg, hat sich beim Regierungspräsidium Stuttgart dafür ausgesprochen, dass zur Vermeidung von unbilligen Härten, Ausnahmeregelungen eingeführt werden. Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen ist jedoch eine restriktive Handhabe erforderlich.

Mit der Fachaufsichtsbehörde konnte zwischenzeitlich eine Ausnahmeregelung ausgearbeitet werden, die in enger Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Kornwestheim unter Einbeziehung der IHK eingeführt wurde.

Hier wurde im Grundsatz festgehalten, dass eine Ausnahmeregelung (Genehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) nur dann gerechtfertigt ist, wenn die (nicht gesperrte) Alternativstrecke erheblich länger ist. Ein reiner Durchgangsverkehr zur BAB 81 soll selbstverständlich auch weiterhin ausgeschlossen bleiben. Die Ausnahmegenehmigungen wurden in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Kornwestheim erteilt und gelten auch auf den gesperrten Straßenteilen auf Kornwestheimer Gemarkung.

Im einzelnen bedeutet dies, dass durch einzelne Ausnahmegenehmigungen ausschließlich für Zielverkehre der westlichen Gewerbegebiete in Ludwigsburg (Groenerstraße, Schwieberdinger Straße, Steinbeisstraße/Schwieberdinger Straße, Ziegelwerke und Ortsgüterbahnhof) nach Kornwestheim (Gewerbegebiet Nord, Solitudeallee, Heinkelstraße, Domertalstraße, Max-Eyth-Straße, Robert-Mayer-Straße, Steinbeisstraße, Maybachstraße) und in umgekehrter Richtung (beispielsweise Zollamt) erfasst sind.

Die Ausnahmegenehmigung ist zudem auf die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr beschränkt. Aus den Lieferpapieren muss die Lieferadresse in den oben genannten Gewerbegebieten /-straßen ersichtlich sein. Die Höchstzahl der zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und ist auf insgesamt maximal 80 Stück (das entspricht ca. 10% des bisherigen Lkw-Aufkommens) für alle Firmen beschränkt.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zielverkehr zwischen den Gewerbegebieten bei der Umfahrung der gesperrten Straßen mehr Schadstoffe ausstößt. Die Interessen der betroffenen Anwohner auf Schutz vor Lärm und Abgasen bleiben bei der Gewährung von rund 10% der bisherigen Fahrten gewahrt, der Mehrausstoß von Schadstoffen bei der Umfahrung steht dabei im Verhältnis zu der beabsichtigten Maßnahme.

Die IHK hat bei der Auswahl der Firmen die unbillige Härte durch die Einführung des Lkw-Durchfahrtsverbotes berücksichtigt und die Firmen benannt, bei denen tatsächlich Bedarf an einer Ausnahmegenehmigung bestand. Die in Frage kommenden Firmen wurden angeschrieben und in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Kornwestheim wurden bisher insgesamt 34 Ausnahmegenehmigungen für 51 Fahrzeuge über 3,5 Tonnen ausgestellt. Diese Ausnahmegenehmigungen haben zunächst eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten, sie sollen 2011 für ein Jahr verlängert werden. Somit wird die Grenze von 10% an Ausnahmen, die vom Ministerium zugestanden wurden nicht erreicht.

Die Landesregierung hat in der Landtagsdrucksache 14/6887 erklärt, dass in diesem Umfang keine Aufweichung des Lkw-Durchfahrtsverbotes gesehen wird.

Eine Anfrage des Bauernverbands Heilbronn-Ludwigsburg über die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Verkehr von dem Fahrverbot auszunehmen, wurde mit der Fachaufsichtsbehörde abgestimmt. Hier wurde der Stadt Ludwigsburg frei gestellt, in eigener Zuständigkeit den landwirtschaftlichen Verkehr für die Solitudeallee zuzulassen. Die Zusatzbeschilderung, welche den landwirtschaftlichen Verkehr vom Fahrverbot ausnimmt wurde daraufhin am 17.08.2010 in der Solitudeallee angebracht.

Verbunden wurde damit eine Konkretisierung der Anliegerregelung sowie eine Veränderung der Schildergröße, um eine bessere Akzeptanz der Regelung bei den Kraftfahrern zu erzielen.

**Unterschriften:**

**Gerald Winkler**

**Verteiler:**

FB 61

FB 67